S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 19. Dezember 1991

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.12.1991 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), § 4 der Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "OssenbeckI" als Satzung beschlossen:

1. Die Ziff. 3) der textlichen Festsetzungen erhält hinter dem Wort 'Nebenanlagen' folgende Einfügung: Ausgenommen sind Zaunanlagen zur Einfriedigung der Grundstücke.

   Der Text der Ziff. 3) lautet nunmehr wie folgt:

2. Nebenanlagen (ausgenommen sind Zaunanlagen zur Einfriedigung der Grundstücke) gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

3. Diese Änderung gilt für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", dessen Geltungsbereich in dem beiliegenden verkleinerten Auszug aus dem Bebauungsplan kenntlich gemacht ist.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Änderungsplanung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

...

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

   Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 25. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Baumt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zi. 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"
gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 19.12.1991

Albert Leifert
Bürgermeister

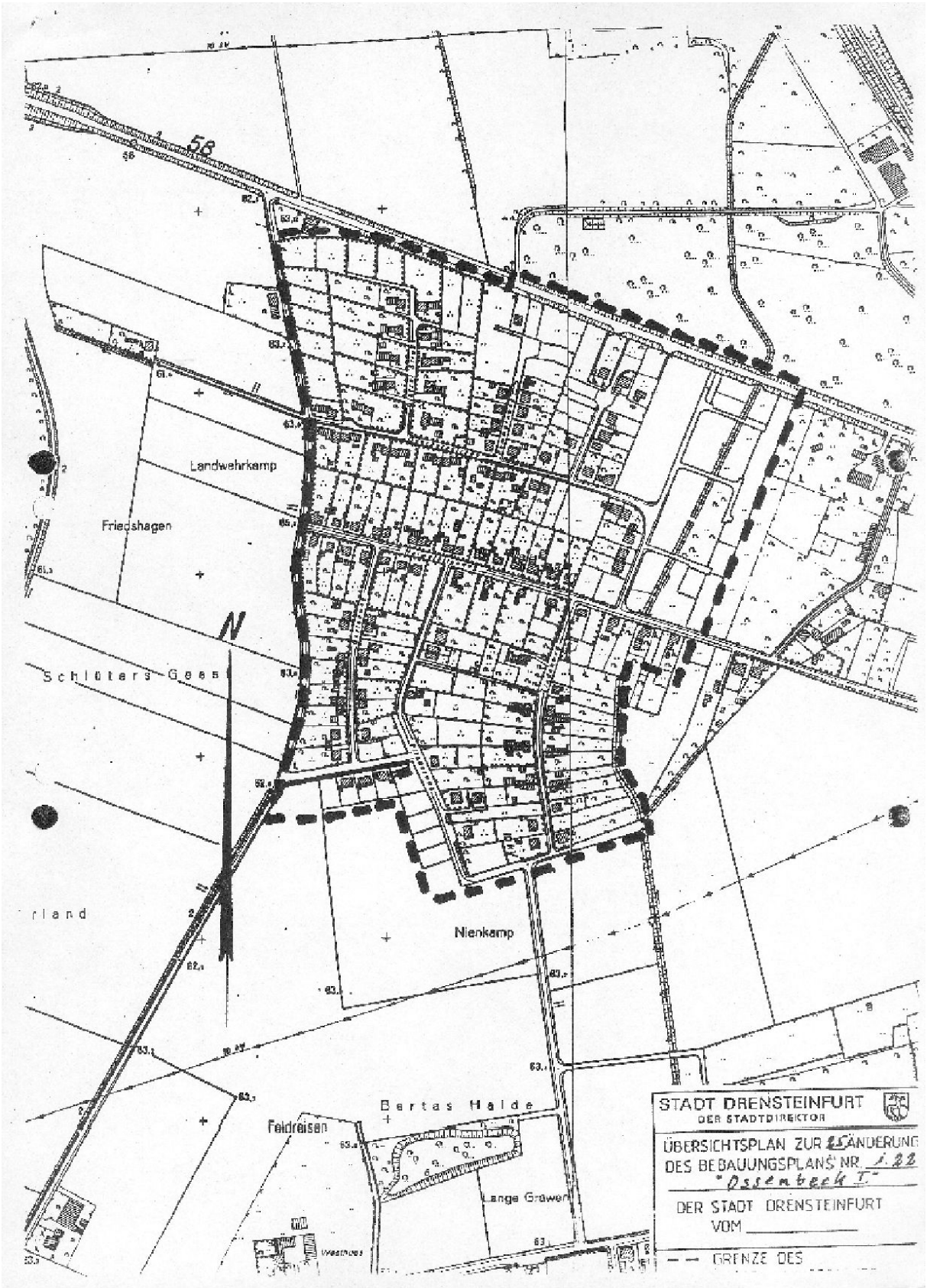
58
Landwehrkamp
Friedshagen
N
Schlüters Gees
rland
Nienkamp
Bertas Halde
Feldreisen
Lange Gräwen
STADT DRENSTEINFURT
DER STADTDIREKTOR
ÜBERSICHTSPLAN ZUR 25. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1.22
"Ossenbeck I"
DER STADT DRENSTEINFURT
VOM
GRENZE DES